

135. 1. Fallen unter den Begriff der „Lotterie“ auch die von französischen Spar- und Kapitalisationsgesellschaften veranstalteten Auslosungen, durch welche den Inhabern der gezogenen Policen ein dem versicherten Kapital gleicher Betrag schon vor Leistung aller Einzahlungen zufällt?

2. Inwieweit ist Art. 4 Abs. 1 des elsass-lothringischen Gesetzes vom 21. Mai 1836, betr. das Verbot der Lotterien, gegen Agenten ausländischer Lotterieunternehmen anwendbar? Aus welchem Gesetz ist die Strafe zu entnehmen?

3. Sind die sog. Policen der französischen Spar- und Kapitalisationsgesellschaften Inhaberpapiere mit Prämien oder Lotterielose?

St.G.B. §§ 3, 49, 286.

Elsass-lothr. Gesetz vom 21. Mai 1836, betr. das Verbot der Lotterien, Art. 4.

Einf.Ges. zum St.G.B. für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871
Art. II. III.

Gesetz, betr. die Abzahlungsgeſchäfte, vom 16. Mai 1894 (R.G.B.
S. 450) § 7.

Gesetz, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, vom 8. Juni 1871
(R.G.B. S. 210).

I. Straffenat. Urt. v. 18. Oktober 1909 g. R. I 75/09.

I. Landgericht Mülhausen.

Dem Angeklagten war für Elsaß-Lothringen eine Agentur der mit dem Sitz in Paris bestehenden Aktiengesellschaft L. S. übertragen, die sich mit dem sog. Kapitalisationsgeſchäfte befaßt. Als Agent hatte er für die Geſellſchaft „Mitglieder“ zu werben, die sich verpflichteten, auf die Dauer von 15 Jahren monatlich 15 Frs. an die Geſellſchaft einzuzahlen, während nach Inhalt einer den beitretenden Mitgliedern behändigten, mit einer Nummer versehenen „Police“ die Geſellſchaft dem „Inhaber der Police“ nach Ablauf der 15 Jahre ein Kapital von 1000 Frs. ausbezahlen übernahm, vorausgesetzt, daß sämtliche Einzahlungen geleistet und durch aufzuklebende Marken nachgewiesen seien. Daneben aber durfte jeder Inhaber einer Police sofort nach der ersten Einzahlung an den vierteljährlich stattfindenden Verlosungen teilnehmen und erhielt den Betrag von 1000 Frs. sofort ausbezahlt, wenn dabei die Nummer seiner Police gezogen wurde. Durch diese Verlosungen wurden nach der Satzung der Geſellſchaft regelmäßig 70% der letzten Jahreseinnahme an die Mitglieder abgeführt.

Der Angeklagte ist auf Grund der §§ 286 und 49 St.G.B.'s unter Heranziehung des Art. 4 Abs. 1 des elsaß-lothringischen Gesetzes vom 21. Mai 1836, betr. das Verbot der Lotterien, verurteilt.

Gründe:

I. Zur Revision des Angeklagten.

Die Verurteilung des Angeklagten beruht auf der Feststellung, daß er innerhalb des Gebiets von Elsaß-Lothringen als Agent der Aktiengesellschaft L. S. tätig war, die im Betriebe des sog. Kapitalisationsgeſchäfts Geldverlosungen — nach Annahme des Urteils

„Lotterien“ — veranstaltete. Obwohl der Begriff der „Lotterie“ in den Urteilsgründen lediglich nach Maßgabe der Rechtsprechung zu § 286 des deutschen St.G.B.'s geprüft und erörtert ist, so bleibt doch nach den Ausführungen des Urteils kein Zweifel, daß auf den festgestellten Tatbestand das französische Gesetz vom 21. Mai 1836 (*loi portant prohibition des loteries*) als elsass-lothringisches Landesgesetz zur Anwendung gebracht werden sollte, und zwar die Bestimmung in Art. 4 Abs. 1, wonach die Agenten der Lotterien (Art. 1) und der ihnen gleichgestellten Veranstaltungen (Art. 2) mit derselben Strafe belegt werden sollen, wie die Urheber (*auteurs*) und Unternehmer (*entrepreneurs*). Wäre die Gesetzesanwendung insoweit gegenüber den tatsächlichen Feststellungen als richtig anzuerkennen, so wäre sie doch im weiteren um deswillen zu beanstanden, weil das Urteil die nach Art. 4 Abs. 1 des Gesetzes von 1836 verwirkte Strafe den §§ 286 und 49 St.G.B.'s entnehmen zu müssen glaubt. Das beruht auf Verkennung der Vorschriften des Art. III des Einf.Ges. zum St.G.B. für Elsaß-Lothringen vom 30. August 1871.

In Art. 4 Abs. 1 des Lotteriegesetzes ist auf Art. 410 Code pénal als Strafbestimmung verwiesen. An dessen Stelle ist § 286 St.G.B.'s getreten. Die dort vorgesehenen Freiheits- und Geldstrafen bilden sonach bei Aburteilung der Übertretung des Landesgesetzes die dem Gerichte zur Verfügung stehenden Strafmittel, ohne daß für die Anwendung des § 49 St.G.B.'s Raum bliebe (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 21 S. 3 [7]). Durch Anführung und Anwendung des § 49 St.G.B.'s wäre der Angeklagte jedoch nicht beschwert. Umgekehrt gewähren aber die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils eine ausreichende Grundlage für die Anwendung der §§ 286 u. 49 St.G.B.'s insofern, als danach der Angeklagte überhaupt nicht gemäß Art. 4 des Landesgesetzes als *agent d'une loterie étrangère* hätte bestraft werden sollen, sondern vielmehr als Gehilfe zur Veranstaltung einer Lotterie innerhalb Elsaß-Lothringens, die nicht obrigkeitlich erlaubt war und nach dem Landesgesetz überhaupt nicht erlaubt werden durfte.

Das ergibt sich aus folgendem:

Sofern die Veranstaltung einer Lotterie innerhalb Elsaß-Lothringens stattgefunden hat, findet darauf ganz ausschließlich § 286 St.G.B.'s Anwendung, durch den alle landesrechtlichen Strafdrohungen

beseitigt sind, welche das gleiche Verbot wie die reichsrechtliche Bestimmung enthalten (Art. II Einf.Ges. zum St.G.B.). Die Anwendung des § 286 erstreckt sich gegebenenfalls nicht nur auf die als „Täter“ verantwortlichen Veranstalter, sondern notwendig und unter Verdrängung aller landesrechtlichen Sonderbestimmungen auch auf die Teilnehmer. Der Agent einer ausländischen Gesellschaft, die im Inland unbefugt eine Lotterie veranstaltet, ist deshalb, soweit sich seine Agententätigkeit als eine „zur Begehung der Veranstaltung“ geleistete Beihilfe erweist, ausschließlich nach §§ 286 u. 49 St.G.B.'s zu bestrafen; die Anwendung des Art. 4 des Landesgesetzes bleibt, wenigstens soweit eigentliche Beihilfehandlungen in Frage stehen, ausgeschlossen.

Wenn nun die „Veranstaltung“ einer Lotterie in der Schaffung aller Einrichtungen besteht, durch die dem Publikum der Abschluß von Lotterieverträgen ermöglicht werden soll, so kann sich die Gesamttätigkeit des Veranstalters derart verteilen, daß an verschiedenen Orten Anstalten getroffen werden, um dort den Abschluß je eines Teiles der Spielverträge zu bewirken, die in ihrer Gesamtheit und im Zusammenhang miteinander das Lotterieunternehmen darstellen (Entsch. w. o. Bd. 8 S. 292, Bd. 11 S. 211). Dann hat die „Veranstaltung“ an jedem einzelnen Orte stattgefunden, an dem Einrichtungen als Bestandteile des einheitlichen Gesamtunternehmens geschaffen wurden. Lotterien ausländischer Lotterieunternehmen sind daher auch im Inlande veranstaltet, wenn dem Publikum die Beteiligung durch Einrichtungen innerhalb des Reichs ermöglicht wird (Entsch. w. o. Bd. 40 S. 390/392). Nach den Urteilsfeststellungen hat aber die Gesellschaft L. S. zum Zwecke der Werbung von Spielern eine Agentur — oder gar mehrere — in Elsaß-Lothringen eingerichtet und unterhalten, um durch deren Vermittelung diejenigen Rechtsgeschäfte abzuschließen, welche im Urteil als Lotteriespielverträge gekennzeichnet sind. Da in Elsaß-Lothringen durch das Gesetz von 1836 die Zulassung von Lotterien ein für allemal untersagt ist und obrigkeitliche Genehmigung niemals erfolgt, namentlich der L. S. nicht erteilt wurde, so ist durch deren Veranstaltung im Inlande dem § 286 St.G.B.'s zuwider gehandelt worden. Dann ist aber auch die Tätigkeit der zur Durchführung des fremden Lotterieunternehmens bestellten inländischen Agenten, denen, wie das Urteil nachweist, die Werbung der Spieler und der Abschluß der Spielverträge oblagen,

als eine Beihilfe zu der im Inlande verübten Straftat anzusehen (Urt. des III. Straff. vom 3. Juli 1902, abgedr. in Goldammers Archiv Bd. 49 S. 279), und daher ausschließlich als solche, nicht nach Maßgabe des Art. 4 des Landeslotteriegesezes strafbar.

Es bleibt hiernach noch zu erörtern, ob die Annahme des Urteils zutrifft, wonach das Unternehmen der L. S. im Hinblick auf die von ihr veranstalteten Verlosungen als eine „Lotterie“ im Sinne des § 286 St.G.B.'s anzusehen ist. Die Frage ist zu bejahen.

Gegenüber den Ausführungen des Verteidigers mag zugegeben werden, daß, wenn die Gesellschaft L. S. in Frankreich unbeanstandet ihre Geschäfte betreiben kann, die dort durch Gesetz vom 18. Dezember 1907 mit Beaufsichtigung und Überwachung ihres Geschäftsbetriebs besetzten Verwaltungsbehörden die Verlosungen der Gesellschaft nicht als eine in Frankreich durch das Gesetz von 1836 verbotene Lotterie erachten können. In der Tat gelten die Verlosungen der sog. Spargesellschaften, zu denen sich L. S. zählt, allgemein als eine durch das Loos stattfindende Ermittlung derjenigen engagements déterminés (Art. 1 des Gesetzes von 1907), deren Lösung vorzeitig durch Rückzahlung des zugesagten Kapitalbetrags erfolgen soll, somit lediglich als „remboursement anticipé par voie de tirage au sort“ (Art. 4 Nr. 8 a. a. O.). Diese Auffassung stützt sich auf die zum Lotteriegesez ergangenen Entscheidungen der französischen Gerichte, in denen — zunächst für die Prämienanleihen, dann aber auch für die Verlosungen der Spar- und Kapitalisationsgesellschaften — eine Verlosung nach Maßgabe des Lotteriegesezes für zulässig oder unzulässig erklärt wird, je nachdem „la voie du sort est la condition de l'acquisition du gain“ oder umgekehrt „le gain étant déjà acquis, le sort ne doit que fixer le terme, où il sera payé“, und die Ziehungen der Policen der erwähnten Gesellschaften zu den Verlosungen der letzteren Art gerechnet werden (Urt. des Kassationshofs Ch. cr. vom 14. Januar 1876 bei Dalloz, Recu. 1876 Bd. 1 S. 185; Urt. des Appellhofs Lyon vom 5. August 1901, bestätigt durch das Urt. des Kassationshofs vom 24. April 1902, Sirey, Recu. 1903 Bd. 1 S. 156, sowie 1902 Bd. 2 S. 92, andererseits jedoch Sirey, Recu. 1901 Bd. 2 S. 257).

Für die hier allein in Frage stehende Auslegung des § 286 St.G.B.'s kommt diesen Urteilen Bedeutung nicht zu; die Urteile

beziehen sich überdies nur auf solche Fälle, in denen die Auszahlung eines Kapitals nach Ablauf einer bestimmten Zeit gegen unverzinsliche Überlassung einer einheitlichen, ungetrennt einzuzahlenden Summe versprochen ist, aber der Anspruch auf frühere Auszahlung erwachsen soll, wenn die Police bei den regelmäßigen Verlosungen gezogen wird. Rechtlich anders gestaltet, von verschiedener wirtschaftlicher Bedeutung und insbesondere ganz anders auf die Spiel lust berechnet und mit den Gefahren des Spiels, namentlich im Gegensatz zu den vorstehenden Fällen mit der Gefahr des Verlusts der Einlagen verknüpft, erweisen sich die Geschäfte, auf die sich das angefochtene Urteil bezieht und die deshalb hier allein zu erörtern sind.

Nach den für das Revisionsgericht maßgebenden Urteilsfeststellungen tatsächlicher Art verspricht die Gesellschaft in den hier allein fraglichen Fällen des Tarif C die Zahlung eines Kapitals von 1000 Frs. gegen 180 Einzahlungen, die in Höhe von 5 Frs. monatlich während der Dauer von 15 Jahren unverzinslich zu leisten sind. Die Nichteinhaltung der Ziele während einer bestimmten Zeit bewirkt den Verlust der Vertragsrechte; namentlich ist die Rückforderung der geleisteten Teilzahlungen ausgeschlossen. Anspruch auf Auszahlung des in der sog. Police zugesagten Betrags von 1000 Frs. besteht sonach erst nach Leistung aller Einzahlungen. Bis zu diesem Zeitpunkte besteht nicht etwa ein „befristeter“ Anspruch, sondern die Entstehung des Anspruchs ist durch vorgängige Leistung aller Einzahlungen bedingt.

Dieser Teil des Vertrags für sich allein betrachtet, bietet der Gesellschaft außergewöhnliche Vorteile. Die Einleger („Mitglieder“) überzahlen, soweit sie nicht während der Vertragsdauer ihrer Einlagen überhaupt verlustig gehen, durch die Einzahlungen mit Zinsen und Zinseszinsen die in der Police genannte Summe ganz erheblich. Nur der Vorteil ist ihnen geboten, — den sie aber bei Sparkassen und ähnlichen Anstalten ohne Zinsverlust ebenso genießen würden, — daß ihnen die Anlegung auch kleinerer Beträge, die sonst dem Verbrauch anheimfielen, ermöglicht ist. In Verbindung mit diesem für die Einleger ungünstig gestalteten Vertragsverhältnis eröffnet die Gesellschaft jedem Teilnehmer, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Einlage, die Aussicht, alsbald den Kapitalbetrag, auf den ein Anspruch, auch ein befristeter, nach Inhalt des Hauptvertrags noch nicht

erworben ist, zu erlangen, sobald bei der planmäßig alle drei Monate stattfindenden Verlosung die Nummer seiner Police gezogen wird. Das Los entscheidet also nicht über den Zeitpunkt der Fälligkeit eines Anspruchs, sondern es begründet diesen erst. Der Anspruch erwächst aus dem Spiel, nicht aus dem damit verbundenen Kapitalisationsgeschäft.

In dem Verhältnis zwischen der Gesellschaft und jedem einzelnen Einleger handelt es sich sonach um eine Verbindung von Kapitalbildung oder Kapitalversicherung einerseits mit einem Spielvertrag andererseits. Wie im Versicherungsgeschäft Spar- oder Kapitalisationsverträge mit dem Lebensversicherungsvertrage in der Weise verbunden werden, daß durch eine bestimmte Anzahl auf eine Reihe von Jahren verteilter Prämienzahlungen am Ende des Zeitraums der Anspruch auf eine bestimmte Summe erworben ist, aber auch schon vor Ablauf dieser Zeit entstehen kann, wenn der Tod des Versicherten eintritt, so ist hier mit dem Sparvertrag ein reiner Spielvertrag in Verbindung gesetzt, wonach das Los darüber entscheiden soll, ob der Versicherte schon vor Leistung aller Prämien das Kapital ohne Fortsetzung der Prämienzahlung erhält.

Eine unbeschränkte Anzahl solcher Spielverträge sind in dem Unternehmen der Gesellschaft in Zusammenhang gebracht; dem Publikum als solchem ist die Eingehung der Verträge ermöglicht. Wie bei dem erwähnten Lebensversicherungsvertrage Spareinlage und Risikoprämien nicht getrennt voneinander bezahlt werden, sondern in der einheitlichen Prämie zusammentreffen, so vereinigen sich hier in dem monatlichen Beitrage Spareinlage und Spieleinsatz, für den Spieler nicht erkennbar, aber von der Gesellschaft für ihre Berechnungen geschieden, und bei Festsetzung der auf die einzelne Police entfallenden rechnerischen Rücklage (sog. mathematischen Reserve) wohl berücksichtigt.

Gegenüber der Gesamtheit aller Einleger enthält allerdings die bei der Verlosung erfolgende Auslieferung von 70% der Erträgnisse des Vorjahrs oder mehr eine einheitliche Kreditentlohnung für das gesamte aufgenommene Kapital. Dadurch aber, daß diese zur Verzinsung und gleichzeitig zur Tilgung bestimmte Summe in Teile zu 1000 Frs. zerlegt wird und jeder dieser Anteile durch das Los einem einzelnen Einleger ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Einlagen zugewiesen und bei beliebig wiederholter Beteiligung auch

mehrfach zugewiesen wird, gestaltet sich die Zinsenverteilung und Schuldtilgung zu einem Spiele, bei dem nicht nur der Einleger, sondern auch die Gesellschaft mit Gewinn und Verlust beteiligt ist. Soweit der Spielvertrag allein in Betracht kommt, gewinnt jeder Gezogene, verliert jeder Nichtgezogene. Innerhalb des zusammengefügten Spar- und Spielvertrags bedeutet es Gewinn, wenn das Kapital infolge der Losziehung auf eine Police fällt, auf die noch nicht Einzahlungen vom Werte des Kapitals geleistet sind; es bedeutet Verlust, wenn die Police während der ganzen Dauer des 15 jährigen Zeitraums nicht oder erst gezogen wird, nachdem der Wert der Einlagen den des Kapitals bereits übersteigt. Für die Gesellschaft bedeutet es, weil die zur Verlosung ausgesetzte feste Summe auch zur Tilgung der Anleihe dient, Gewinn oder Verlust, je nachdem Policen gezogen werden, auf die bereits hohe Einlagen erfolgt sind, oder solche, bei denen dies nicht zutrifft. Mag auch nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen ein Ausgleich von günstigen und ungünstigen Ergebnissen stattfinden, so besteht doch die Möglichkeit, daß die Gesamtprämienrücklage dadurch erheblich entlastet wird, daß nur Policen mit hoher rechnerischer Rücklage gezogen werden, während anderenfalls der entgegengesetzte Erfolg eintritt. Davon hängen auch wieder Gewinn und Verlust für die Gesamtheit der Einleger ab, weil die Jahresertragnisse der Gesellschaft die rechnerische Grundlage für die im folgenden Jahre zur Auslosung gelangende Summe bieten.

Nach alledem würde es nur eine Verschleierung des wahren Sachverhalts bedeuten, wenn in Anlehnung an die französische Rechtsprechung die Verlosung als lediglich das „remboursement anticipé“ gegenüber der Gesamtheit der Einleger vermittelnd betrachtet würde. Nicht um Rückzahlung kapitalisierter Einlagen, nicht um „fixation de la date d'exigibilité d'un droit acquis dès la souscription de la police“, sondern um die Aussetzung von Gewinnen handelt es sich, auf die allen Einlegern gegen den in ihren Monatsbeiträgen enthaltenen Einsatz ein durch den Ausfall der Verlosung bedingter Anspruch eingeräumt ist. Diese Lotterieveranstaltung wird dadurch in ihrem Wesen nicht verändert, daß sie mit dem Kapitalisationsvertrag in Verbindung gesetzt ist; es ist gleichgültig, ob die Lotterie Hauptsache ist oder nur nebensächliche Bedeutung hat.

Das angefochtene Urteil erwähnt zwar, daß der Angeklagte sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewußt gewesen sei. Diese Untennntnis ist aber nicht geeignet, seine Bestrafung auszuschließen; auch dann nicht, wenn er, wofür das Sitzungsprotokoll und das Urteil keinen Anhalt geben, sich darauf berufen hätte, und wenn ihm geglaubt worden wäre, daß er infolge eines Bescheids des Aufsichtsamts für Versicherungswesen angenommen habe, die Geldverlosungen der Gesellschaft bedürften keiner obrigkeitlichen Genehmigung und seien in Elsaß-Lothringen zugelassen. Sein Irrtum würde sich auch dann nur auf das Strafgesetz beziehen (Entsch. w. o. Bd. 16 S. 83 und Bd. 19 S. 257).

Ist hiernach in den Urteilsfeststellungen der Tatbestand der §§ 286 u. 49 St.G.B.'s nachgewiesen, ist weiter der Angeklagte auf Grund dieser Gesetzesstellen bestraft, und gereicht ihm die Heranziehung des Art. 4 des elsäffisch-lothringischen Lotteriegesezes nicht weiter zur Beschwerde, so mußte auf Zurückweisung des von ihm eingelegten Rechtsmittels erkannt werden. Dabei war jedoch die Verurteilung des Angeklagten nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen dahin richtig zu stellen, daß in dem Urteilsfaze nur die Verurteilung aus §§ 286 u. 49 St.G.B.'s zum Ausdruck kommt.

II. Zur Revision der Staatsanwaltschaft.

In dem angefochtenen Urteil ist die erhobene Anklage insoweit abgelehnt, als dem Angeklagten zur Last gelegt war, in rechtlichem Zusammentreffen mit dem Lotterievergehen den Geschäftsleitern der L. S. zum Verfaufe von Inhaberpapieren mit Prämien, der gegen Teilzahlungen erfolgte, Hilfe geleistet zu haben. Die Begründung der Entscheidung ist nicht einwandfrei; sie erweckt den Anschein, als ob der Angeklagte nicht für überführt zu gelten habe, während in Wahrheit nur die Rechtsfrage, ob die Policen Inhaber- oder Ordrepapiere sind, als zweifelhaft und unlösbar bezeichnet ist. Diese Frage mußte aber, wenn es darauf ankam, entschieden werden, und zwar ausschließlich von der feststehenden Grundlage aus, die durch den urkundlichen Inhalt der Papiere geboten war. Die als zweifelhaft bezeichnete Frage ist jedoch zu verneinen. Die Policen sind keine Inhaberpapiere von der Art, wie sie das Gesetz vom 8. Juni 1871 im Auge hat. Sie lauten auf einen Betrag von 1000 Frs., der — von weiteren Erfordernissen abgesehen —, dem Inhaber gegen

Rückgabe des Papiers unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt werden soll. Neben der verbrieften Geldsumme, also außer dem Nennbetrag, ist eine Prämie nicht zugesagt.

Zum Wesen des Inhaberpapiers mit Prämien gehört aber eine solche Zusage und weiter, daß die Ermittlung der Höhe der Prämien durch das Los erfolgen muß. Der Gewinn, den der Inhaber einer vorzeitig gezogenen Police erzielt, ist in der Summe enthalten, die als Nennwert des Papiers angegeben ist und wird nicht neben dieser Summe erzielt; seine Höhe wird nicht durch das Los bestimmt, sondern ergibt sich aus anderen Umständen, namentlich aus dem Vergleiche mit der Höhe der vorausgegangenen Einzahlungen. Übrigens hätte gegenüber der aus § 7 des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte erhobenen Anklage Veranlassung bestanden, der Frage näher zu treten, ob die Policen nicht als Lotterielose zu gelten haben und ob sie etwa als solche Gegenstand eines Verkaufs gegen Teilzahlungen bildeten. Da die Policen zur Teilnahme an jeder der dreimonatlichen Ziehungen berechtigen und hierbei die Gewinne auf die durch das Los nach ihren Nummern ermittelten Policen fallen, so haben sie durchaus die Bedeutung von Lotterielosen. Allein als Ware verkauft, als körperlicher Gegenstand überlassen sind sie ein für allemal durch die Verabfolgung gegen die vorgesehene Gebühr von 2 Frs. Demnächst wird das Recht auf Mitspielen für die 60 Vierteljahrsziehungen (Klassen) nicht jeweils neu erworben, sondern die Nichtzahlung einer bestimmten Einlage hemmt und zerstört das Recht zum Mitspielen; wird aber diese Einlage geleistet, so ist ein und dasselbe längst ausgehändigte Los als Träger einer besonderen für die Gewinnerlangung entscheidenden Nummerzahl für alle Ziehungen verwendbar, mit anderen Worten: es werden nicht Teile des Lospreises, wie er schon zur Zeit der Ausgehändigung des Loses geschuldet wurde, vereinbarungsgemäß erst später fällig. Deshalb ist die Anwendbarkeit des § 7 des Gesetzes über die Abzahlungsgeschäfte ausgeschlossen.

Die Revision der Staatsanwaltschaft war daher gleichfalls zu verwerfen. (Der Ober-Rechtsanwalt hatte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache beantragt.)